

2. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld
(Friedhofssatzung)
vom 01.08.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.10.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld vom 01.08.2005 wird wie folgt geändert:

In § 37 Satz 2 wird das Datum des Außer-Kraft-Tretens der Satzung „05. September 2013“ gestrichen und wie folgt geändert: „31. Dezember 2014“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den _____ gez. Clausen, Oberbürgermeister